

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma sinobit GmbH, Norderstedt

I Anwendungsbereich, anwendbares Recht

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen der sinobit GmbH und ihren Kunden.
2. Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden von der sinobit GmbH nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
3. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch, wenn der sinobit GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden ihre Leistungen vorbehaltlos erbringt.
4. Bei laufender Geschäftsbeziehung gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach erstmaliger wirksamer Einbeziehung auch für alle Folgegeschäfte zwischen der sinobit GmbH und dem Kunden, selbst wenn der sinobit GmbH sich in den Folgegeschäften nicht ausdrücklich auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezogen hat.
5. Das Vertragsverhältnis zwischen der sinobit GmbH und dem Kunden unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts.

II. Vertragsschluß, Lieferung, Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Angebote von der sinobit GmbH sind bis zur endgültigen Auftragsbestätigung freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot an die sinobit GmbH. Der Vertrag zwischen der sinobit GmbH und dem Kunden kommt mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Besondere Vereinbarungen, Nebenabreden oder Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die sinobit GmbH.
2. Alle angegebenen Liefer- und Leistungstermine sind unverbindlich, es sei denn, es sind ausdrücklich Termine schriftlich fest vereinbart worden. Fristen für die Lieferung oder Leistungserbringung beginnen mit dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Datum, aber nicht vor vollständiger und ordnungsgemäßer Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden, insbesondere Schaffung der technischen Voraussetzungen und Erfüllung der Pflichten gem. III. sowie Leistung eventuell vereinbarter Anzahlung oder Vorauszahlung.
3. Bei höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen, z. B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, hoheitliche Eingriffe, Naturkatastrophen, verlängern sich die Ausführungstermine und -fristen um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Die sinobit GmbH wird den Kunden über den Eintritt und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst unterrichten. Wird die Leistung von der sinobit GmbH infolge derartiger Umstände ganz oder teilweise unmöglich, wird die sinobit GmbH von ihrer Leistungspflicht insoweit frei. Etwaige Vorleistungen des Kunden werden unverzüglich zurückgewährt. Ansonsten stehen dem Kunden bei Verzögerung oder Unmöglichkeit keine Schadensersatzansprüche zu.
4. Es gilt die aktuelle Preisliste der sinobit GmbH, soweit nicht eine besondere schriftliche Preisvereinbarung getroffen worden ist. Alle Preise verstehen sich netto ab Geschäftssitz der sinobit GmbH. Versandkosten, Verpackung, Transportkosten, Transportversicherung, Reisekosten von Mitarbeitern von der sinobit GmbH und die gesetzliche Umsatzsteuer gehen zu Lasten des Kunden.
5. Soweit keine anderweitigen Zahlungsziele schriftlich vereinbart worden sind, ist die Vergütung sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei einer Vergütung nach Zeitaufwand stellt die sinobit GmbH monatliche Abschlagszahlungen in Rechnung und übermittelt einen Tätigkeitsnachweis an den Kunden. Bei Vereinbarung eines Festpreises kann die sinobit GmbH ein Drittel der vereinbarten Vergütung nach entsprechender Rechnungsstellung mit Beginn der Arbeiten, ein weiteres Drittel nach Abarbeitung der Hälfte des vereinbarten Leistungsumfanges und die restliche Vergütung mit Beendigung der Leistungen in Rechnung stellen. Skontoabzug bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung.
6. Der Kunde gerät vierzehn Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Verzugszinsen werden mit acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.

III. Mitwirkung des Kunden

1. Der Kunde hat der sinobit GmbH die zur Durchführung der Leistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen umgehend vor Beginn der Arbeiten von der sinobit GmbH vollständig und zutreffend zur Verfügung zu stellen, insbesondere hinsichtlich der vorhandenen Anlagen, Geräte, Programme und Programmteile, die mit der zu erstellenden oder zu liefernden Software sowie Beratungs- oder Programmierleistungen von der sinobit GmbH zusammenwirken sollen. Ergibt sich aus Sicht der sinobit GmbH ein weitergehender Informationsbedarf im Laufe der Auftragsdurchführung, übermittelt der Kunde auf entsprechende Anforderung von der sinobit GmbH hin unverzüglich weitere Unterlagen und Informationen.
2. Änderungen der ursprünglich bei Auftragserteilung festgestellten oder vom Kunden mitgeteilten technischen Voraussetzungen in der Zeit zwischen Vertragsschluß und Beginn der Leistung von der sinobit GmbH oder während der Durchführung des Auftrages gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde hat eventuell hieraus resultierende Mehraufwendungen zu vergüten.
3. Der Kunde ist verpflichtet, zur Abklärung auftretender Fragen, Informationserteilung und sonst notwendigen Klärung von Angelegenheiten, die mit der Durchführung des Auftrages in Zusammenhang stehen, eine Kontaktperson zu benennen, die der sinobit GmbH während der Dauer der Auftragsausführung zur Verfügung steht, z. B. für gemeinsame Besprechungen, und den Kunden vertritt.
4. Der Kunde wird alle technischen Voraussetzungen schaffen, um die Leistungen von der sinobit GmbH in Anspruch nehmen zu können, z. B. Vorhalten und Einrichtung von Hardware, Betriebssystemen, Internetzugang usw. Der Kunde ist verpflichtet, für sein EDV-System die üblichen Schutzmaßnahmen gegen Systembeschädigungen und Datenverluste vorzunehmen, insbesondere durch geeignete Virenschutzprogramme und regelmäßige Datensicherung.

IV. Leistungsinhalt, Nutzungsrecht

1. Maßgeblich für den Umfang der Leistungspflicht von der sinobit GmbH ist die Leistungsbeschreibung in der Auftragsbestätigung. Soweit sich die Leistung von der sinobit GmbH nicht auf die Lieferung und ggf. Anpassung von Standardsoftware beschränkt, erstellen die sinobit GmbH und der Kunde ggf. eine exakte Beschreibung des Vorhabens, der von der sinobit GmbH geschuldeten Leistungen und spezifische Pflichtenhefte einschließlich Angaben zum zeitlichen Einsatz, Einsatzort und ggf. sonstigen Besonderheiten, die bei der Auftragsbefolgung zu berücksichtigen sind.
2. Von der sinobit GmbH im Rahmen der Auftragsdurchführung gelieferte Datenträger, auf denen die Software oder sonstige Programmierleistungen gespeichert oder festgelegt sind, Handbücher und sonstige Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung Eigentum der sinobit GmbH. Soweit Datenträger etc. in das Eigentum des Kunden übergehen, behält die sinobit GmbH sich die Urheberrechte und sonstigen Schutzrechte an der gespeicherten Software oder sonstigen Leistungsinhalten vor, soweit dem Kunden nicht ausdrücklich Nutzungsrechte eingeräumt werden.
3. Bei den Leistungen der sinobit GmbH handelt es sich teilweise um Software, die urheberrechtlich geschützt ist, oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten, z. B. Patenten, unterliegt. Gleiches gilt für sonstige Leistungen der sinobit GmbH, z. B. Programmierleistungen. Die sinobit GmbH räumt dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich nicht befristetes Nutzungsrecht zum eigenen Gebrauch ein. Im übrigen bleiben alle Rechte an der Software und sonstigen

geschützten Leistungen bei der sinobit GmbH.

Die sinobit GmbH gewährt eine Nutzung der registrierten Programme auf einem Computer oder der in der Auftragsbestätigung festgelegten maximalen Anzahl Computer.

4. Soweit die Leistungen von der sinobit GmbH auch Software oder sonstige geschützte Leistungen Dritter umfassen oder wenn zum Leistungsumfang von der sinobit GmbH die Lieferung von Software oder Programmierleistungen Dritter gehört, bleiben die Rechte des Dritten unberührt. Die sinobit GmbH ist verpflichtet, die zur Nutzung ihrer Software oder Leistung erforderlichen Nutzungsrechte von dem Dritten auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Kunde ist verpflichtet, die Rechte des Dritten und eventuelle Nutzungsbeschränkungen zu beachten. Verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtung, gehen Verletzungen zu seinen Lasten; der Kunde hat die sinobit GmbH von eventuellen Ansprüchen Dritter freizustellen.
5. Bei Verletzung von Schutzrechten Dritter, Verzug mit den Zahlungspflichten oder sonstigen Vertragsverletzungen, kann die sinobit GmbH das eingeräumte Nutzungsrecht gegenüber dem Kunden mit sofortiger Wirkung widerrufen.
6. Der Kunde ist nicht berechtigt, Software oder sonstige geschützte Leistungen der sinobit GmbH ohne Zustimmung der sinobit GmbH zu kopieren, zu vervielfältigen, direkt oder indirekt an Dritte weiterzugeben, zurückzuentwickeln, zu dekompileieren, zu disassemblieren, zu bearbeiten, umzuarbeiten, zu ändern oder anzupassen und in Software oder sonstige Werke, z. B. Datenbanken, ganz oder teilweise zu integrieren.
7. Die sinobit GmbH ist nur bei besonderer, schriftlicher Vereinbarung verpflichtet, dem Kunden den Source-Code von gelieferter Software oder Programmierleistungen zu übergeben.
8. Soweit die sinobit GmbH neue Versionen von gelieferter Software entwickelt (Erweiterungen, Aktualisierungen etc.), hat der Kunde ohne besondere Vereinbarung keinen Anspruch auf Lieferung der neuen Version.

V. Abnahme

1. Sofern es sich nicht um Standardsoftware handelt, erfolgt die Abnahme der Programme oder in sich geschlossener Teile der Programme nach einer Funktionsprüfung gemäß den Angaben in der gesondert vereinbarten Leistungsbeschreibung oder der Auftragsbestätigung der sinobit GmbH. Wird die Funktionsprüfung mit Erfolg durchgeführt, hat der Kunde die Abnahme zu erklären. Wird keine ausdrückliche Abnahme erklärt und benutzt der Kunde das Produkt vierzehn Tage ohne Beanstandung, gilt das Produkt als abgenommen, auch wenn keine gemeinsame Funktionsprüfung erfolgt ist.
2. Sind für einzelne Programme oder in sich geschlossene Teile von Programmen unterschiedliche Zeitpunkte für das Erreichen der Funktionsfähigkeit vereinbart oder können diese funktionsfähig hergestellt werden, beschränkt sich die Funktionsprüfung jeweils auf die Teilleistung. Die Abnahme der letzten Teilleistung gilt als Abnahme der Gesamtleistung der sinobit GmbH.
3. Der Kunde kann die Abnahme nicht mit der Begründung verweigern, es hätten sich während der Bearbeitungsdauer abweichende Anforderungen an die Programmspezifikation ergeben, es sei denn, diese Abweichungen sind während der Bearbeitungsdauer unverzüglich schriftlich mitgeteilt und eine entsprechende Änderung des Leistungsumfanges von der sinobit GmbH schriftlich vereinbart worden.

VI. Gewährleistung, Haftung

1. Dem Kunden ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, absolut fehlerfreie Software und Programmierleistungen zu erstellen.
2. Die sinobit GmbH garantiert, dass die von der sinobit GmbH erstellte Software oder Programmierleistung nicht mit Rechten Dritter belastet ist, insbesondere nicht in Patente, Urheberrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter eingreift. Wird dennoch die vertragsgemäße Nutzung durch den Kunden aufgrund geltend gemachter Schutzrechtsverletzungen durch Dritte beeinträchtigt oder untersagt, ist der sinobit GmbH nach unserer Wahl verpflichtet, die Leistung so zu ändern oder zu ersetzen, dass die Leistung nicht mehr unter das Schutzrecht des Dritten fällt, gleichwohl aber das vertraglich vereinbarte Leistungsziel erreicht wird, oder eine Lizenzierung durch den Dritten auf eigene Kosten herbeizuführen. Bei eventuellen Streitigkeiten zwischen dem Kunden und Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen oder Verletzung von geistigem Eigentum obliegt die Federführung und Entscheidung der sinobit GmbH. Schließt der Kunde mit dem Dritten eine Vereinbarung oder führt er einen Rechtsstreit ohne Beteiligung von der sinobit GmbH, kann er aus dem gesamten Vorgang keine Ansprüche gegen die sinobit GmbH herleiten.
3. Die sinobit GmbH gewährleistet die Lauffähigkeit der von der sinobit GmbH erstellten Programme. Die sinobit GmbH gewährleistet ferner, dass von der sinobit GmbH erstellte Software und Programmierleistungen unter Beachtung der anerkannten Programmierregeln erstellt werden.
4. Über die Angaben in eventuellen Handbüchern oder vertraglichen Vereinbarungen hinausgehende Garantien für technische Einzelheiten und die Eignung von gelieferter Software oder Programmierleistungen sowie von Beratungsleistungen für bestimmte Zwecke des Kunden oder die Erreichung bestimmter wirtschaftlicher Ziele durch den Kunden werden nicht übernommen.
5. Im Falle etwaiger Mängel ist die sinobit GmbH berechtigt, mit jeweils angemessener Frist zwei Nachbesserungsversuche durchzuführen, bevor der Kunde weitergehende Ansprüche geltend machen kann. Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit der Mangel auf Umständen beruht, die der Kunde zu vertreten hat, insbesondere, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten verletzt hat.
6. Ansprüche wegen Mängel auf Gewährleistung verjähren in zwölf Monaten, es sei denn, es handelt sich um einen Verbrauchsgüterkauf gemäß § 474 BGB.
7. Die sinobit GmbH haftet für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst eingetreten sind, egal aus welchem Rechtsgrund nur bei Vorsatz
bei grober Fahrlässigkeit ihrer Organe oder leitender Angestellter
bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
bei Mängeln, deren Abwesenheit der sinobit GmbH garantiert, oder die der sinobit GmbH arglistig verschwiegen hat.
Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die sinobit GmbH auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, im letzteren Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

VII. Datenschutz, Geheimhaltung

1. Der Kunde wird gemäß § 33 BDSG darauf hingewiesen, dass die sinobit GmbH Nutzungsdaten in maschinenlesbarer Form speichert und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages verarbeitet. Die Zweckbestimmung umfasst auch eine etwaige Freischaltung sowie die Registrierung für eine Hotline. Alle Daten werden vertraulich behandelt, eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.
2. Eventuell dem Kunden oder dessen Mitarbeitern von der sinobit GmbH mitgeteilte Passwörter sind Geheimzuhalten und dürfen Dritten nicht offenbart werden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Die Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden sind nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig.
2. Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis durch den Kunden setzt zu ihrer Wirksamkeit die vorherige schriftliche Zustimmung von der sinobit GmbH voraus.
3. Erfüllungsort ist Norderstedt.
4. Gerichtsstand ist Norderstedt. Die sinobit GmbH ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.